



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2022/1608

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-go

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.06.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	12.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Umwidmung von zwei Parkflächen in Parkverbotsflächen auf der Wupperstraße
- Bürgerantrag vom 02.06.2022

Anlage/n:

1608 - Anlage 1 - Bürgerantrag
1608 - Nichtöffentliche Anlage 2

Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt
Fachbereich 01
Yvonne Ritter
sitzungsdienst@stadt.leverkusen.de
Postfach 101140
51311 Leverkusen

02.06.2022

Bürgerantrag: Umwidmung von zwei Parkflächen in Parkverbotsflächen

Hallo liebes Team der Stadtverwaltung,
hallo liebe Frau Ritter,

ich beantrage hiermit die Errichtung von zwei Parkverbotsflächen rechts und links neben der Grundstücksausfahrt auf der Wupperstraße 62 – 78 (siehe weiße Markierung).



Begründung:

Am 31.05.2022 wurde auf unserer Eigentümerversammlung beschlossen, dass an gegenüber der Ausfahrt ein zweiter Verkehrsspiegel angebracht werden soll. Die Anfrage durch unseren Hausverwalter wird hier sicherlich in den nächsten Wochen beim Straßenverkehrsamt eingehen.

Zur aktuellen Situation: Für nach links ist bereits ein beheizbarer Spiegel angebracht, da die Sicht, aus der Ausfahrt kommend, nach links durch parkende Fahrzeuge vollkommen blockiert ist. Der angebrachte Spiegel gibt leider nur ein ungenaues Bild wieder. Die tatsächliche Entfernung von anderen Verkehrsteilnehmern ist nicht genau abschätzbar. Nicht selten kommt es hier daher zu brenzigen Situationen, beim Verlassen des Grundstücks. Gemäß Ihrer

Stellungnahme vom 31.01.2022 (Anlage 1) zum Anbringen eines Verkehrsspiegel am Ackerweg (Antrag 2022/1271) wird von Seiten der TBL die Errichtung eines Verkehrsspiegels (zumindest dort) nicht befürwortet. Ich nehme an, die Begründung lässt sich an der Ausfahrt Wupperstraße ebenfalls anwenden.

Da nun die Mehrheit der Bewohner der Häuser 62 – 78 einen zweiten Spiegel, für nach rechts befürwortet, sollte ersichtlich sein, wie angespannt die Situation beim Verlassen des Grundstücks ist. Hier besteht seitens der Stadt Handlungsbedarf.

Die Sicht nach links und rechts auf die Straße, die notwendig ist, um die Ausfahrt sicher zu verlassen und sich in den fließenden Verkehr einzuordnen, wird durch die jeweiligen Parkflächen direkt neben den Grünflächen massiv behindert (weiße Markierung im Bild).

Gemäß Bußgeldkatalog (Anlage 2) darf bei der Grundstücksausfahrt keine Sichtbehinderung vorliegen, da dies zu gefährlichen Situationen mit anderen Verkehrsteilnehmern führen kann. Das Parken ist erlaubt, solange niemand dadurch behindert wird. Dies ist hier definitiv nicht gegeben.

Vielen Dank.

Herzlichen Gruß

Anlagen:

1. Stellungnahme der Verwaltung vom 31.01.2022 zum Antrag 2022/1271
2. Auszug Bußgeldkatalog (<https://www.bussgeldkatalog.org/parken-vor-grundstueckseinfahrten/>)

TBL
Thomas Eberhard
Tel.: 69 10

31.01.2022

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

**Anbringung eines Verkehrsspiegels am Ackerweg, Ecke Am Vogelsang
- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 04.01.2022
- Antrag Nr. 2022/1271**

Von Seiten der TBL wird die Errichtung eines Verkehrsspiegels nicht befürwortet.

Auf Grund zahlreicher, nicht steuerbarer Faktoren, haben sich Verkehrsspiegel nicht als die erhoffte Verbesserung bei unübersichtlichen Verkehrssituationen herausgestellt. Stattdessen haben sie sich als zusätzliche Gefahrenquelle erwiesen. Die Spiegel sind z.B. sehr witterungsanfällig. Sie können vereisen, beschlagen, von Staub bedeckt sein und bei ungünstiger Sonneneinstrahlung Verkehrsteilnehmer blenden. Starker Wind kann sie verdrehen.

Ein großer Nachteil des Verkehrsspiegels ist zudem, dass er durch seine konkave Wölbung nur ein ungenaues, verkleinertes Bild des Verkehrsflusses wiedergibt und damit zu Fehleinschätzungen durch den Verkehrsteilnehmer führt. Folglich wird eine falsche Sicherheit vortäuscht. Die tatsächlichen Entfernungen und Geschwindigkeiten der anderen Verkehrsteilnehmer können anhand des Spiegelbildes nicht genau eingeschätzt werden. Gleichzeitig kann das Spiegelbild nie den kompletten Verkehrsraum abdecken, so dass gefährliche tote Winkel entstehen.

Die Anbringung von Verkehrsspiegeln wird deutschlandweit von allen Behörden restriktiv gehandhabt. Sie werden in der Regel nur noch dann aufgestellt, wenn am jeweiligen Ort nach Einschätzung des jeweiligen Straßenbaulasträgers, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei eine außergewöhnliche Gefahrensituation vorliegt und ein technisches Hilfsmittel wie z.B. an Unfallschwerpunkten sinnvoll ist.

Da es sich an der besagten Stelle um keinen Unfallschwerpunkt handelt, wird hier ein Spiegel nicht befürwortet.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Quelle: <https://www.bussgeldkatalog.org/parken-vor-grundstueckseinfahrten/#:~:text=Das%20Parken%20direkt%20an%20Einfahrten%20ist%20demnach%20verboten.&text=Zum%20anderen%20darf%20bei%20der,Halten%20vor%20Grundst%C3%BCckseinfahrten%20jedoch%20erlaubt.>

Das Parken direkt an Einfahrten ist demnach verboten. Dies dient zum einen natürlich dem Zweck, dass die Eigentümer der Grundstücke bzw. die dort lebenden Menschen und deren Besucher beim Ein- und Ausfahren nicht beeinträchtigt oder belästigt werden. **Zum anderen darf bei der Grundstücksausfahrt keine Sichtbehinderung vorliegen.** Dies könnte zu gefährlichen Situationen mit Fußgängern, Radfahrern oder anderen Pkw führen.

Im Gegensatz zum Parken **ist das Halten vor Grundstückseinfahrten jedoch erlaubt.** Der Unterschied zwischen Halten und Parken kann wie folgt erklärt werden:

- Beim **Halten** handelt es sich um eine **freiwillige Fahrtunterbrechung** auf der Fahrbahn oder dem Seitenstreifen. Das Anhalten wurde hierbei nicht durch die Verkehrslage (z.B. stockenden Verkehr oder einen Stau) oder ein Verkehrszeichen (beispielsweise das Rotlicht einer Ampel oder ein Stoppschild) veranlasst. Das Halten ist überall dort erlaubt, wo es nicht ausdrücklich verboten ist.
- Demgegenüber **parken** Sie, wenn Sie **länger als drei Minuten halten** oder aber **das Fahrzeug verlassen**. Sie dürfen hierbei keine Halte- oder Parkverbote missachten und müssen des Weiteren genügend Raum zum Ein- und Aussteigen sowie zum Rangieren lassen. Außerdem gilt das Gebot, dass platzsparend geparkt werden soll.

Laut einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf handelt es sich außerdem nicht um ein widerrechtliches Parken vor Grundstückseinfahrten, **wenn der Fahrer zwar das Fahrzeug verlässt, es aber ständig im Auge behält und jederzeit die Zufahrt räumen könnte** (OLG Düsseldorf VM 79, 7). Selbiges gilt, wenn der Verkehr überhaupt nicht behindert wird, weil niemand aus- bzw. einfahren möchte oder Grundstückseinfahrten offensichtlich unbenutzbar ist.

Das Parken neben Grundstückseinfahrten ist erlaubt, so lange niemand dadurch behindert wird und sich das Fahrzeug nicht mehr vor dem abgesenkten Bordstein befindet. Die Vorschrift, die besagt, dass das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig ist, gilt nämlich eben nur für diese Fälle, aber nicht für Zufahrten eines Grundstücks. **Für das Parken vor Einfahrten ist der Abstand also nicht festgelegt.**